

# **Satzung des „Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Stadt Arendsee 1866 e. V.“**

## **§ 1 Name**

1. Der Verein trägt den Namen „**Förderverein Freiwillige Feuerwehr Stadt Arendsee 1866 e. V.**“
2. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgericht Stendal unter „**VR 53318**“ eingetragen.

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in 39619 Arendsee (Altmark), Bahnhofstr. 10.

## **§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist den Brand- und Katastrophenschutz zu fördern, für den Brandschutzgedanken zu werben, interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen und die Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr zu unterstützen.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Arendsee, als öffentliche Einrichtung der Stadt Arendsee, speziell durch:
  - die Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung von Maßnahmen und Investitionen des Feuerschutzes;
  - Nachwuchsgewinnung in der Jugendfeuerwehr und Öffentlichkeitsarbeit,
  - Unterstützung bei Schulungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Die Förderung des Feuerwehr-Nachwuchses erfolgt insbesondere durch

- besondere Ausbildungsmaßnahmen und Gruppenarbeit nach Maßgabe der von der Vorstandschaft ggf. noch zu beschließenden Jugendfeuerwehrrordnung,
  - Maßnahmen zur Vorbereitung einer Tätigkeit als Feuerwehrmann/-frau.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen grundsätzlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Über Zuwendungen aus Vereinsmitteln an Mitglieder entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
6. Auf Antrag der Mitgliederversammlung und Beschluss des Vorstandes kann einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dem Ehrenmitglied ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt. Die Ehrenmitgliedschaft ist, auf gleichem Wege, widerrufbar.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, so endet seine Mitgliedschaft automatisch. Die Beendigung ist dem Ausgeschiedenen mitzuteilen.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung, das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
8. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Antrag muss den begründeten Anlass der Zusammenkunft enthalten.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
  - a dem Vorsitzenden
  - b dem stellv. Vorsitzenden
  - c dem Kassenwart

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist festgelegt, dass der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt und

der Kassenwart nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d dem Gerätewart
- e dem Jugendwart
- f dem Schriftführer.

Eine personelle Besetzung des erweiterten Vorstandes ist nicht zwingend.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

### **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

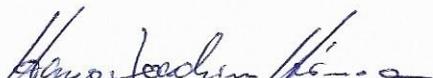
### **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arendsee/Altm.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die beschlossene Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Arendsee, den 13.07.2023

  
Vorsitzender